

Typ: YJ 3/75 Body

Teilgutachten Nr.: 366-0368-01 MURD

Stand: 08.03.2001

Hersteller: ASP Eberle
D - 71696 Möglingen

Seite: 1

TEILEGUTACHTEN 366-0368-01 MURD

über die Vorschriftmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

für den Änderungsumfang Höherlegung des Fahrzeugaufbaus um ca. **75 mm**

vom Typ YJ 3/75 Body

des Herstellers ASP-Eberle
Dieselstrasse 4
D - 71696 Möglingen

der Produktionsfirma ASPE

für das Fahrzeug Jeep YJ

max zulässige Achslasten Achse 1: 1000 kg
Achse 2: 1200 kg

Der Wert der Aufbauhöherlegung wurde an einem Prüffahrzeug ermittelt. Aufgrund fahrzeugspezifischer Toleranzen und unterschiedlicher Fahrzeugausführungen kann die tatsächliche Höherlegung im Einzelfall abweichen. Die Erhöhung des Fahrzeugaufbaues wird durch Änderung der Distanzbuchsen erzielt.

Berechtigung der Fahrzeugprüfung:

Eine Berechtigung der Fahrzeugprüfung ist erforderlich, aber nicht zureichend. Sie ist bei den zuständigen Prüfungsstellen bei deren technischer Befassung mit den Fahrzeuggruppen durchzuführen. Die Prüfungsstellen sind zu informieren. Folgende Beispiele für die Ertragung und vorgeschrieben:

unter Ziffer 13
zu Ziffer 13: Höhe (neu festlegen) mit ASP, Distanzbuchsen Bodylift, Kennz. v.u. h. ASP Suspension YJ 3/75 Body***

V. Prüfungsregeln und Prüfergebnisse

1. **Verwendungs- und Anbausituation:**
Die Prüfungen werden gemäß der, jeweils zum Zeitpunkt der Abnahme gültigen Fassung des VdTUV-Merkblatts "51" (Baugliederung von technischen Veränderungen am PKW und PKW/Kombi) unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit durchgeführt. Bei Verwendung der beschriebenen Fahrzeugteile in Verbindung mit verschiedenen Rad/Fahrlenkombinationen wurde kein kritischer Fahrzeugzustand festgestellt. Kriterien des Fahrkomforts wurden nicht berücksichtigt.

2. **Fahrgestellnachweise:**
Ausreichende Betriebsfestigkeit der Bauteile wurde nachgewiesen. Baureinungen hinsichtlich Fahrbauart und Verschleißfestigkeit wurden nicht durchgeführt.

3. **Achsmelwerte:**
Die Prüfverfahren wurde bis zu den zulässigen Achslasten beladen, hierin liegen die gemessenen Sturzwerte bezogen auf die Lenkfähigkeit, innerhalb des zulässigen Bereichs.

VI. Anlagen

keine

Akkreditiert unter DAR-Registrierungsnummer KBA-P-10001-95
von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland

VII. Schlüsselbezeichnung

Es wird bescheinigt, daß die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsarbeiten unter Beachtung der in diesem Teilgutachten genannten Hinweise / Auflagen, insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Hersteller ASP Eberle hat dem Nachweis (Reg. Nr. 50426-23-00) erbracht, dass er ein Qualitätsmanagementsystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilgutachten umfasst die Blätter 1 - 6 zuzüglich der unter VI. Aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilgutachten verleiht seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgeschriebene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

München, den 08.03.2001

Ulf-Ing. (FH) W. Reifmaier -0



Verwendungsbereich

Typ	ABEREG-Nr.	Motorleistung in KW	Handelsbezeichnung
YJ	EBE	76 - 200	Jeep Wrangler

Fahrzeuge späterer Nachträge sind eingeschlossen, soweit sie in Lenkungs- und Fahrwerkteilen, Achslasten und Motorleistung nicht verändert wurden.

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsarbeiten mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen, dies erfüllt nach erfolgter Berechtigung der Fahrzeugpapiere.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind, tabel zu beachten.

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsarbeiten:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden! Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilgutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsarbeiten vorzuführen.

Hinweise für den Fahrzeughalter

II. Beschreibung des Änderungsumfanges

Typ: YJ 3/75 Body

Der Einbau erfolgt in Verbindung mit den serienmäßigen Distanzbuchsen nach den Angaben des Fahrzeugherstellers.

Distanzbuchse Bodylift	Vorderrachse	Hinterrachse
Kennzeichnung	ASP Suspension YJ 3/75 Body aufgesetzt	ASP Suspension YJ 3/75 Body aufgesetzt
Länge	75 mm	75 mm
Durchmesser	50 mm	50 mm
Material	Kunststoff / Alu	Kunststoff / Alu

wahlweise Rüstzustände (siehe Auflage III.3)

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit anderen Bauteilen

- Sonderrad/Radlenk-Kombinationen sind zulässig, wenn deren Verwendung an o.g. Fahrzeug mit serienmäßigen Fahrwerkteilen durch Gutachten nachgewiesen wird.
- Beim Einbau einer Kupplungskugel mit Halterung ist auf die vorgeschriebene Höhe der Kugel über der Fahrbahn zu achten; bei zulässigem Gesamtgewicht des Fahrzeuges minimal 350 mm, maximal 420 mm. Dieser Wert ist bei der Abnahme zu überprüfen.
- Wahlweise können folgende Teile zusätzlich verbaut werden:
 - Federgehänge ASP YJ/25, TÜV Automotive Gutachten Nr. 366-0389-01 MURD
 - Federgehänge ASP YJ/35, TÜV Automotive Gutachten Nr. 366-0370-01 MURD
 - Fahrgestell ASP YJ 1.5/40, TÜV Automotive Gutachten Nr. 366-0355-01 MURD
 - Fahrgestell ASP YJ 2.5/65, TÜV Automotive Gutachten Nr. 366-0361-01 MURD
 - Fahrgestell ASP YJ 3.5/80, TÜV Automotive Gutachten Nr. 366-0501-01 MURD

Die Gesamtabnahme muß nach § 21 StVZO durchgeführt werden. Alle Auflagen und Hinweise der einzelnen Teilgutachten sind zu beachten.

Akkreditiert unter DAR-Registrierungsnummer KBA-P-10001-95
von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland

IV. Hinweise und Auflagen

- Bei der Abnahme nach §19(3) StVZO ist unverzüglich der vorchriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von Fahrzeughersteller, Fahrzeugtyp und Fahrzeugidentifizierungsnummer auf einer Anbaubestätigung bescheinigen zu lassen.
- Am umgerüsteten Fahrzeug sind die Spur- und Sturzwerte gemäß bzw. annähernd den Herstellerangaben neu einzustellen. Hierbei darf ein maximaler Sturzwert von 4° bei den zulässigen Achslasten nicht überschritten werden. Bei Nichterhaltung des Grenzwertes ist eine entsprechende Bestätigung des Referenzwertes vorzulegen.
- Die Scheinwerfer sind gemäß Herstellerangaben neu einzustellen, außerdem darf die maximale Höhe von 1200 mm über der Fahrbahn nicht überschritten werden.
- Die Höhe des hinteren amtlichen Kennzeichens über der Fahrbahn darf 1200 mm nicht überschreiten.
- Die Verriegelung der Bremsleuchte ist zu überprüfen. Dabei dürfen keine Streckungen bzw. Spannungen, die eine Gefährdung o.g. Bauteile hervorrufen könnten, vorkommen.
- Bei Fahrzeugen mit lastabhängiger Bremskraftregelung an der Hinterrachse ist die Einstellung gemäß Vorgabe des Fahrzeugherstellers neu zu justieren.
- Die Verwendung der Umrüstung ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen die ohne Niveauausgleich ausgestattet sind.
- Die Radabdeckung ist zu prüfen und ggf. durch geeignete Maßnahmen herzustellen.
- Die Kennzeichnung der verwendeten Teile erfolgt zusätzlich per Aufkleber im Motorraum.

Akkreditiert unter DAR-Registrierungsnummer KBA-P-10001-95
von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland

